

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2007

Geschäftszahl

2005/03/0166

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/19/0225 E 28. Oktober 1991 RS 6

(hier betreffend Verwaltungsübertretung des § 23 Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 1 GütbefG)

Stammrechtssatz

Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften, kann von einem geringfügigen Verschulden des Besch nicht gesprochen werden (Hinweis E 15.4.1991, 90/19/0501).